

32 E 4



Geschäftsverteilungsplan
des
Amtsgerichts Pankow/Weißensee
für das Geschäftsjahr
2021

VORBEMERKUNG

Der besseren Lesbarkeit wegen werden die Personenbezeichnungen in diesem Geschäftsverteilungsplan nur in der männlichen Form verwendet; sie gelten jedoch für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Die Zuständigkeitsregelungen im „Besonderen Teil“ des Geschäftsverteilungsplans gehen den im „Allgemeinen Teil“ enthaltenen vor.

Wegen der Zuständigkeit des Betreuungs- und Vormundschaftsgerichts in den Verfahren, die vor dem 01.09.2009 anhängig geworden sind, wird auf den Geschäftsverteilungsplan 2009 verwiesen.

Übersicht

	<u>Seite</u>
<u>Allgemeiner Teil</u>	7
<u>A. Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten</u>	7
1. <u>Zivilprozess</u>	7
Verteilung der Geschäfte	7
1.1. Allgemeine Zivilprozesssachen und WEG-Sachen	7
1.2. Einstweilige Verfügungen und Arreste und europäische Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung	7
1.3. Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren, Beweissicherungsanträge usw. (H-Sachen) sowie AR-Sachen	8
1.4. Abtrennungen	8
2. <u>Familiensachen</u>	8
2.1. Altfamiliensachen	8
2.2. nicht belegt	9
2.3. übrige Eingänge in Familiensachen (Eintragung in Turnuskreisen)	9
2.4. Besonderheiten für Verfahren der Turnuskreise e), f) und g)	10
2.5. Abgaben innerhalb des Gerichts	10
2.6. Wiederaufnahmeverfahren, zurückverwiesene Verfahren, Abtrennungen, ruhende oder weggelegte Verfahren	10
3. <u>Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung</u>	11
3.1. Zwangsvollstreckung	11
3.2. Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung	11
4. <u>Insolvenzverfahren</u>	11
5. <u>Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen nach § 23c GVG</u>	11
6. <u>Nachlasssachen</u>	12
7. <u>FGG-Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz bis 30.06.2007</u>	12
8. <u>Mediationsverfahren, Güterichter</u>	12

<u>B.</u>	<u>Konkurrierende Zuständigkeit, nachträgliche Abgabe und Verteilung bei einem Ausfall des Computersystems</u>	13
1.	<u>Konkurrierende Zuständigkeit</u>	13
2.	<u>Nachträgliche Abgabe</u>	13
2.1.	Bearbeitung einer Sache	13
2.2.	unbedingte Abgabe	13
2.3.	Verfahren bei Abgabe in Zivilprozesssachen	13
2.4.	Verfahren bei Abgabe in den übrigen Fällen	13
2.5.	Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden	14
3.	<u>Verfahren bei einem Ausfall des Computersystems</u>	14
<u>C.</u>	<u>Vertretung</u>	14
1.	<u>Bereitschaftsrichter</u>	14
2.	<u>Ständiger Vertreter</u>	14
3.	<u>Sitzungsring</u>	15
3.1.	Sitzungsringe	15
3.2.	Verteilung und Zuständigkeit im Sitzungsring	15
4.	<u>Richter vom Tagesdienst</u>	15
4.1.	Richter vom Tagesdienst in Zivil- und Familiensachen	15
4.2.	Bearbeitung von Eilsachen	15
4.3.	Anwesenheitspflicht	15
4.4.	Vorlage vor Ablauf der Anwesenheitspflicht	15
4.5.	Richter vom Tagesdienst in Betreuungs-/Unterbringungssachen	16
5.	<u>Kleiner Ring</u>	16
6.	<u>Großer Ring</u>	16
7.	<u>Einsatz in Ringen</u>	16
7.1.	Überjährigkeit	16
7.2.	Vertretung für mehrere Abteilungen gleichzeitig	16
7.3.	Besonderheiten in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Familiensachen	16
7.4.	wiederholte Berufung/Verhinderung	16
7.5.	geteilte Abteilungen	16
7.6.	Richter, die für mehrere Abteilungen zuständig sind	16
7.7.	Einsätze in derselben Kalenderwoche	17

8.	<u>Ausschließung/Ablehnung</u>	17
8.1.	Verhinderung bei Ausschließung kraft Gesetzes, begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung	17
8.2.	in Zivilprozesssachen	17
8.3.	in den übrigen Sachgebieten des BT sowie in WEG-Sachen	17
8.4.	weiterer Vertreter	17
9.	<u>Ausnahmen</u>	17
D.	<u>Gemeinsamer Bereitschaftsdienst für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow/Weißensee</u>	18
E.	<u>Tausch von Tagesdienst und Bereitschaftsdienst</u>	18
F.	<u>Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten</u>	19
1.	Entscheidung durch das Präsidium	19
2.	sachliche Bearbeitung	19
3.	Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten	19
4.	Folgen der Zurückverweisungen und erfolgreichen Ablehnung der Übernahme	19
	<u>Besonderer Teil</u>	20
	Inhaltsübersicht	20
I.	Gerichtsverwaltung	21
II.	Zivilprozess	22
III.	Familiensachen (F, FH)	25
IV.	a) Zwangsvollstreckungssachen (M)	33
IV.	b) Insolvenzsachen (IK)	34
IV.	c) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K, L)	35
V.	Sachen des Betreuungsgerichts	35
V.	a) Betreuungs-/Unterbringungssachen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 340 FamFG)	35
V.	b) Verfahren nach dem PsychKG	36

VI. Nachlasssachen, Sachen des Erbrechtsregisters (IV - VI)	37
VII. sonstige Geschäfte des Amtsgerichts (Sammelabteilung)	38
VIII. Güterichter	38
IX. Richter vom Tagesdienst	39
X. Bereitschaftsrichter	39

Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan 2021

1. Tagesdienstliste Weißensee
2. Tagesdienstliste Familiengericht
3. Tagesdienstliste Betreuungsgericht
4. Dienstplan Ost-Pool

ALLGEMEINER TEIL

A. Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

1. Zivilprozess

Verteilung der Geschäfte

Die in der Briefannahme eintreffenden Neueingänge werden dort getrennt nach Klagen (einschließlich Mahnsachen und WEG-Sachen), Eilsachen (1.2.; 1.2.1.) AR-Sachen und H-Sachen jeweils mit fortlaufenden Nummern versehen und der räumlich getrennten Eingangsregistratur zugeleitet. Die Eingangsregistratur trennt die Eingänge nach Sachgebieten unter Beibehaltung der durch die Ordnungsnummernvergabe bestimmten Reihenfolge auf die zu A.1. aufgeführten Abteilungen.

Die an einem Tag eingehenden Mahnsachen gegen Gesamtschuldner sind als ein Verfahren zu behandeln.

Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Der Turnus wird über das Ende des Geschäftsjahres fortgesetzt. Sind nach dem „Besonderen Teil“ des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen.

1.1. Allgemeine Zivilprozesssachen und WEG-Sachen

Die im „Besonderen Teil“ aufgeführten Zivilprozessabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen (C) einschließlich Rechtsstreitigkeiten in Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 WEG.

Die eingehenden Zivilprozessverfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz werden in jeweils einem eigenen Turnus geführt. Die Verteilung findet auf die in WEG-Verfahren eingesetzten Richter statt.

1.2. Einstweilige Verfügungen und Arreste und europäische Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung

Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen sowie Anträge auf europäische Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung werden in einem besonderen Turnus nach Maßgabe der Regelung zu 1. zugeteilt.

Ist jedoch bereits ein Hauptsacheverfahren unter denselben Beteiligten anhängig und noch nicht durch eine abschließende Entscheidung erledigt, ist die mit dem Hauptsacheverfahren befasste Abteilung auch für diese nachfolgende einstweilige Verfügungs- oder Arrestsache oder einen Antrag auf einen europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zuständig unter Anrechnung auf den Turnus nach 1.2.

1.2.1. Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes oder einen europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus zu 1.2. eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, verbleibt sie in der bisherigen zuständigen Abteilung – unter Anrechnung auf den Turnus zu 1.

1.2.2. Liegen Schutzschriften vor Eingang von Anträgen im Sinne von 1.2. vor, so ist die Abteilung zuständig, bei der die Schutzschrift eingetragen ist.

- 1.3. Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren, Beweissicherungsanträge usw. (H-Sachen) sowie AR-Sachen werden in jeweils einem eigenen Turnus geführt.

Für Beweissicherungsverfahren, die ein bereits anhängiges Hauptsacheverfahren unter denselben Beteiligten betreffen, ist die Abteilung zuständig, die mit der Bearbeitung des Hauptsacheverfahrens befasst ist.

- 1.4. Abtrennungen

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen, unbeschadet der Regelung zu 1.2.1.

2. Familiensachen

Die Abteilungen für Familiensachen bearbeiten alle Angelegenheiten, die in § 111 FamFG bezeichnet sind, sowie Verfahren nach dem internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz vom 26. Januar 2005 soweit diese ihnen im „Besonderen Teil“ des Geschäftsverteilungsplans zugewiesen sind.

- 2.1. Ist oder war eine Familiensache bei einer Familienabteilung anhängig, ist diese Abteilung auch für alle später anhängigen Sachen, die dieselbe Familie (denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 GVG) betreffen, zuständig (Altfamiliensachen).

- 2.1.1. Derselbe Personenkreis in diesem Sinne liegt vor, wenn das neue Verfahren sämtliche, bereits aus einem früheren Verfahren beteiligte natürliche Personen, ein aus einem früheren Verfahren beteiligtes Kind oder dessen Geschwisterkind, das von derselben Mutter abstammt, betrifft.

Derselbe Personenkreis liegt auch vor, wenn das Verfahren 2 oder mehr an einem früheren Verfahren beteiligte gleiche natürliche Personen betrifft. Zu diesen Personen gehören insbesondere die Eheleute / Lebenspartner, ehemalige Eheleute / Lebenspartner sowie deren gemeinsame Kinder, auch wenn sie selbst nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt sind.

Zu den Personen im Sinne von Satz 2 zählen auch die Eltern und Schwiegereltern der Eheleute / Lebenspartner, soweit es um Ansprüche geht, die im Zusammenhang mit der Ehe/Lebenspartnerschaft stehen.

Geht eine Forderung kraft Gesetzes auf eine Verwaltungsbehörde über, verbleibt es bei der Familienzusammengehörigkeit, die durch den ursprünglichen Forderungsinhaber begründet wurde.

- 2.1.2. Ist oder war in mehreren Familienabteilungen eine Altfamiliensache anhängig, so ist für die weiteren, diese Familie betreffenden Verfahren die Abteilung zuständig, in der das jüngste in richterliche Zuständigkeit fallende Verfahren anhängig ist oder war.

- 2.1.3. Ausnahmen sind im „Besonderen Teil“ des Geschäftsverteilungsplans geregelt. Die dortigen Zuständigkeitsregelungen für Spezialgebiete, auch die Zuständigkeit für die nach § 2 VAÜG ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren, die nach Art. 111 Abs. 4 FGG Reformgesetz nach dem 31.12.2013 wieder aufgenommen worden sind, gehen der Altfamilienregelung vor.

Die Verfahren nach §§ 27, 28 AUG und Art. 5 Nr. 2 des Übereinkommen vom 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen - LugÜ) liegen auch dann in der Zuständigkeit der Spezialabteilung,

wenn sie mit einem Verfahren nach §§ 179 Abs. 1 S. 2, 237 FamFG verbunden sind.

- 2.1.4. Die Verfahren nach §§ 27, 28 AUG und Art. 5 Nr. 2 LugÜ sowie die Verfahren nach § 186 FamFG bilden keinen Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit für weitere Familiensachen aufgrund der Regelung der Ziff. 2.1 (Altfamiliensachen), es sei denn, es handelt sich um ein weiteres Verfahren nach §§ 27, 28 AUG und Art. 5 Nr. 2 LugÜ bzw. nach § 186 FamFG oder es existieren am Amtsgericht Pankow/Weißensee keine vor dem ersten Verfahren nach §§ 27, 28 AUG und Art. 5 Nr. 2 LugÜ geführten Familiensachen.

Ebenso bilden die Familienverfahren, die entgegen der Regelung gemäß Ziff. 2.1 – 2.1.3 fehlerhaft eingetragen worden sind, keinen Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit für weitere Familiensachen aufgrund der Regelung der Ziff. 2.1 (Altfamiliensachen).

- 2.1.5. Geht in einer Abteilung eine neue Altfamiliensache ein, so wird ihr dies als Neueingang gemäß Ziff. 2.3. im Hauptturnus angerechnet.

2.2. Nicht belegt.

2.3. Die übrigen Eingänge in Familiensachen werden in turnusmäßiger Reihenfolge auf die Familienabteilungen verteilt.

- 2.3.1. Die in der Briefannahmestelle des Dienstgebäudes Pankow, Kissingenstraße 5-6, eintreffenden Neueingänge in Familiensachen eines Tages werden jeweils mit fortlaufenden Nummern versehen und von der räumlich getrennten Eingangsregistratur getrennt nach den nachfolgend unter Ziff. 2.3.2. genannten Turnuskreisen entsprechend der Nummerierung auf die Familienabteilungen verteilt. Maßgebend für die Bestimmung des zuständigen Abteilungsrichters ist der Zeitpunkt des Eingangs einer Sache in der Eingangsregistratur des Amtsgerichts.

2.3.2. Es bestehen folgende Turnuskreise:

- a) Hauptturnus (alle Familiensachen, sofern sie nicht in die Turnuskreise zu b) bis h) fallen)
- b) Einstweilige Anordnungen
- c) FH -Sachen
- d) AR-Sachen
- e) Verfahren mit Zuständigkeitskonzentration nach §§ 12,13,47 IntFamRVG
- f) Verfahren nach § 35 AUG
- g) Verfahren nach §§ 27, 28 AUG und Art. 5 Nr. 2 LugÜ
- h) Verfahren nach § 186 FamFG (Adoptionssachen)

2.3.3. Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer.

Der Turnus vom Vortag wird dabei fortgesetzt. Sind in den Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, werden sie entsprechend der Reduzierung bei der Zuteilung übersprungen.

Der Turnus wird über das Geschäftsjahr fortgesetzt.

Die weiteren Einzelheiten werden in der Dienstanweisung für die Eingangsregistratur geregelt. Im Zweifelsfall oder im Falle eines Regelungswiderspruchs

geht die Regelung im Geschäftsverteilungsplan den Anordnungen in der Dienst-anweisung für die Eingangsregistratur vor.

- 2.4. Ein Verfahren, welches einer Abteilung für den Turnuskreis e) bzw. f) zugewiesen wurde, wird der Abteilung zugleich als Eingang im Hauptturnus angerechnet; eine Zuweisung über den Turnuskreis g) führt zu zwei Anrechnungen im Hauptturnus.
- 2.5. Bei der Erfassung von Abgaben innerhalb des Gerichts wird der aufnehmenden Abteilung das übernommene Verfahren angerechnet.
- 2.6. Wiederaufnahmeverfahren, zurückverwiesene Verfahren, Abtrennungen, ruhende oder weggelegte Verfahren

Für Wiederaufnahmeverfahren, zurückverwiesene Verfahren, abgetrennte, ruhend oder weggelegte Verfahren ist bzw. bleibt diejenige Abteilung zuständig, bei der das geschlossene Verfahren anhängig war. Ist die Abteilung dauerhaft nicht besetzt, wird das Verfahren in der Abteilung geführt in der das jüngste, dieselbe Familie betreffende Verfahren geführt wird; ist ein solches nicht vorhanden, wird die Sache im Turnus neu eingetragen.

Wiederaufnahmeverfahren und zurückverwiesene Verfahren werden bei der zuständigen Abteilung jedoch wie ein Neueingang behandelt (Anrechnung auf den Turnus).

Gelangt eine an ein anderes Gericht verwiesene oder abgegebene Sache zurück, verbleibt sie – ohne Anrechnung auf den Turnus – in der bisher zuständigen Abteilung.

3. Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung

3.1. Zwangsvollstreckung

Die in der Briefannahmestelle eintreffenden Neueingänge in Zwangsvollstreckungssachen werden dort mit jeweils fortlaufenden Nummern versehen, der räumlich getrennten Eingangsregistratur zugeleitet.

- 3.1.1. Die Eingangsregistratur trennt die Eingänge nach Sachgebieten unter Beibehaltung der durch die Ordnungsnummernvergabe bestimmten Reihenfolge und erfasst sie turnusmäßig.

Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer; nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen.

- 3.1.2. AR-Sachen werden in jeweils einem eigenen Turnus den Abteilungen zugeteilt nach Maßgabe Ziffer 3.1.1.

3.2. Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung

Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen werden ausschließlich von der im „Besonderen Teil“ genannten Abteilung bearbeitet.

- 3.2.1. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks werden bei derselben Abteilung bearbeitet.

- 3.2.2. Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gemäß §§ 769 bis 771 ZPO bearbeiten, soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, stets die Vollstreckungsabteilungen.

4. Insolvenzverfahren

Die Insolvenzsachen werden ausschließlich von der im „Besonderen Teil“ genannten Abteilung bearbeitet.

5. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen nach § 23 c GVG

Die Betreuungsabteilungen bearbeiten alle dem Betreuungsgericht durch Gesetz (§§ 271, 312, 340 FamFG) zugewiesenen Angelegenheiten. Für Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) ist ausschließlich die Abteilung 57 zuständig. Die Verteilung der Sachen erfolgt im Turnusverfahren getrennt nach Sachgebieten. Jeder Turnusdurchgang eines Sachgebiets beginnt mit der Abteilung mit der niedrigsten Ordnungsnummer und endet mit der Abteilung mit der höchsten Ordnungsnummer. Der Turnus wird über das Geschäftsjahr fortgesetzt.

Ist in einer Abteilung im laufenden oder vorhergehenden Geschäftsjahr ein Verfahren anhängig gewesen oder ist ein Verfahren noch anhängig, so ist dieser Abteilung unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus jedes weitere Verfahren dieser Person, ihrer Kinder, Geschwister, Eltern, des Ehegatten oder Lebenspartners zuzuweisen, soweit das Verfahren nicht der Abteilung 57 zuzuordnen ist. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

Die in der Briefannahmestelle eintreffenden Neueingänge werden jeweils mit fortlaufenden Nummern versehen und sodann von der Eingangsregistratur für

Betreuungssachen, und zwar getrennt nach Sachgebieten und entsprechend der Nummerierung aufsteigend im jeweiligen Turnus verteilt.

Sachen, die an Werktagen nach Dienstschluss, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen, am 24. oder 31. Dezember eingehen, werden am folgenden Werktag als erstes im jeweiligen Turnus eingetragen.

Eilsachen, die der Eingangsregistratur unmittelbar zugeleitet werden, sind unverzüglich einzutragen.

Der Dienst in der Abteilung 57 wird für Anträge des St. Joseph-Krankenhauses (Weißensee) auf Genehmigung von Fixierungen entsprechend § 39 Abs. 2 Nr. 4 und 5 PsychKG in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in telefonischer Rufbereitschaft wahrgenommen.

6. Nachlasssachen

Die Nachlassabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Register IV bis VI); maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Name des Erblassers.

Vorname, Artikel, Adelstitel und Namensteile wie „von“, „de“, „del“, bleiben außer Betracht, es sei denn, sie sind mit dem Eigennamen auch durch Apostroph und Bindestrich, verschmolzen. Umlaute werden nur als einfache Laute berücksichtigt (z.B. ä = a).

7. FGG-Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz bis 30.06.2007

Die Abwicklung der bis zum 30. Juni 2007 eingegangenen FGG-Verfahren nach dem WEG erfolgt durch die entsprechend VII d.) im „Besonderen Teil“ eingesetzten Richter.

8. Mediationsverfahren, Güterichter

Mediationsverfahren und Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG bearbeiten die Güterichter.

Die Eintragung erfolgt als AR-Verfahren in Familiensachen in der jeweiligen Abteilung des Güterichters, in Zivilsachen in der Abteilung 5 jeweils in einer gesonderten Liste, sobald die Parteien der Durchführung der Güteverhandlung zugestimmt haben.

Derjenige, der für das Streitverfahren zuständig ist, ist von dem Güteverfahren ausgeschlossen.

Die Belastung des Mediators und des Güterichters wird durch eine Entlastung in seiner richterlichen Tätigkeit ausgeglichen.

Sobald ein Güterichterverfahren/eine Mediation in der Güterichterabteilung erstmalig für einen bestimmten Güterichter/Mediator eingetragen worden ist, wird das Verfahren der Zivilprozessabteilung bzw. Familienabteilung des Güterichters/Mediators angerechnet, wobei ein Güterichterverfahren/eine Mediation

- in Familiensachen zu 3 Anrechnungen im Hauptturnus der Familiensachen (Ziff. A 2.3.2)
- in Zivilprozesssachen und allen anderen Verfahren zu 2 Anrechnungen im Turnus der allgemeinen Zivilprozesssachen (Ziff. A 1.1) führt.

B. Konkurrierende Zuständigkeit, nachträgliche Abgabe und Verteilung bei einem Ausfall des Computersystems

1. Konkurrierende Zuständigkeit

Wenn durch die Geltendmachung von Ansprüchen verschiedener Art oder durch die Beteiligung verschiedener Parteien sowohl die Zuständigkeit einer allgemeinen Abteilung als auch die einer Sonderabteilung in Betracht kommt, so geht die Zuständigkeit der Sonderabteilung vor.

2. Nachträgliche Abgabe

2.1. Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt.

2.2. Die Sache ist jedoch stets abzugeben,

2.2.1. wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat;

2.2.2. wenn es sich um Familiensachen handelt:

Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in der Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst, wobei als Entscheidung die Ehescheidung und die die Instanz abschließende Entscheidung in einer Folgesache gelten.

2.3. In den nach A 1. zu behandelnden Sachen erfolgt die Abgabe an die Eingangsregistratur über die Briefannahmestelle, welche eine fortlaufende Nummer vergibt. Der abgebende Richter hat alle Ermittlungen zu führen, um die Zuständigkeit festzustellen, und die Abgabe zu begründen.

Ist versehentlich eine Mahnsache entgegen A 1. gegen Gesamtschuldner getrennt eingetragen worden, so erfolgt die Abgabe unbeschadet der Regelung B 2.1. über die Eingangsregistratur an die Abteilung mit der niedrigsten Ordnungsnummer für einen der Gesamtschuldner.

2.4. Die Abgabe erfolgt in den übrigen Fällen an die nach dem zum Zeitpunkt der Abgabe geltenden Geschäftsverteilungsplan zuständige Abteilung.

2.4.1. Die Sache ist mit einem von dem Richter oder Rechtspfleger zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung abzugeben.

2.4.2. Irrläufer, d. h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle selbstständig an die zuständige Abteilung abgeben.

2.4.3. Die Bearbeitung von Geschäften aus ordnungsgemäß weggelegten Akten, die sich bereits bei den Registraturen für weggelegte Akten befinden, erfolgt durch die Abteilung, die nunmehr nach A 2. – 5. zuständig ist. In den nach A 1. zu behandelnden Sachen ist entsprechend B 2.3. Abs. 1 zu verfahren.

- 2.5. Jede Sache ist vor ihrer Abgabe daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden.

Derartige Maßnahmen sind vor Abgabe von der abgehenden Abteilung zu treffen – unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

3. Verfahren bei einem Ausfall des Computersystems

Bei einem Ausfall des Computersystems sind für unaufschiebbare Neueingänge AR-Aktenzeichen in einem Papierregister zu vergeben. Die Neueingänge werden in den einzelnen Geschäfts- und Verfahrensarten nacheinander an alle Abteilungen verteilt, beginnend mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Gehen in Familiensachen mehrere Verfahren ein, die denselben Personenkreis im Sinne von Ziff. A 2.1. betreffen, werden sie in derselben Abteilung eingetragen. Die Sachen werden dann dem zuständigen Abteilungsrichter vorgelegt, der entscheidet, ob und was zu veranlassen ist. Wenn das Computersystem wieder in Betrieb ist, wird die Sache bei der eigentlich zuständigen Abteilung eingetragen, ohne dass es einer Abgabeverfügung bedarf. Mit dieser Eintragung endet die Zuständigkeit des Richters der AR-Abteilung, allerdings nicht, bevor er eine bereits begonnene Entscheidung zu Ende gebracht hat.

C. Vertretung

1. Bereitschaftsrichter

Sofern Bereitschaftsrichter zur Verfügung stehen, erfolgt die Vertretung durch sie. Sind mehrere Bereitschaftsrichter vorhanden, so richtet sich die Vertretung nach den Grundsätzen des Sitzungsrings, beginnend mit dem Dienstältesten. Die Bereitschaftsrichter sind vorrangig für infolge Krankheit, Kur oder Beschäftigungsverboten (MuSchuVO §§ 1, 3) verhinderte Richter einzusetzen.

Nach diesen Fällen der vorrangigen Vertretung hat sodann die Vertretung der durch Sonderurlaub verhinderten Richter Vorrang vor der Vertretung der durch Erholungsurlaub verhinderten.

Sofern bei Urlaubsvertretung oder in anderen, nachrangigen Vertretungssituationen in mehreren Abteilungen gleichzeitig die Notwendigkeit einer Vertretung besteht, soll die Vertretung jeweils eine Woche pro Abteilung erfolgen, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Bei dem jeweiligen ständigen Vertreter, der durch eine Urlaubsvertretung des Bereitschaftsrichters entlastet wird, soll eine zusätzliche Berücksichtigung im Rahmen der Ringvertretung erfolgen.

Es wird klargestellt, dass der jeweilige Bereitschaftsrichter auch zur Vertretung desjenigen Richters berufen ist, dessen regelmäßiger Vertreter der von dem Bereitschaftsrichter vertretene Richter ist.

2. Ständiger Vertreter

Steht ein Bereitschaftsrichter nicht zur Verfügung oder ist er verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den im „Besonderen Teil“ bezeichneten ständigen Vertreter. Dieser soll in den Zivilprozess-, Familien- sowie Betreuungs- und Unterbringungssachen jeweils nur bis zu 2 Wochen, maximal 36 Tage im Kalenderjahr, vertreten. Ausgenommen hiervon ist die Vertretung bei Erholungsurlaub.

laub. Der ständige Vertreter vertritt Sitzungen nur, soweit diese nicht im Sitzungsring vertreten werden. Mit Ausnahme der Vertretung bei Erholungsurlaub gilt die Vertretung als Ringvertretung im Sinne von C 5.

3. Sitzungsring

3.1. Sitzungsringe sind:

- Allgemeine Zivilprozesssachen (vgl. A 1.1. mit Ausnahme der Abt. 5)
- Familiensachen

3.2. Bei einer nicht durch Erholungsurlaub bedingten Verhinderung eines Richters in Zivilprozess- und Familiensachen werden – falls nicht ein Bereitschaftsrichter zur Verfügung steht – Sitzungen und sonstige am Sitzungstag stattfindende Termine von den Richtern – jeweils an einem Sitzungstag – in der Reihenfolge ihrer Abteilungen jeweils innerhalb der Sitzungsringe wahrgenommen, sofern sie an anderen Tagen als der zu vertretende Richter Sitzungen haben. Der Turnus wird über das Geschäftsjahr fortgesetzt.

Gesonderte Anhörungen, die der Vor- und Nachbereitung einer mündlichen Verhandlung dienen, gelten als Teil der Sitzung. Der Sitzungsvertreter ist auch für Terminsverfügungen und im Anschluss an die Sitzung zu treffende Verfügungen und Entscheidungen zuständig, die sich auf die terminierten Verfahren am Vertretungstag beziehen.

4. Richter vom Tagesdienst

4.1. Richter vom Tagesdienst in Zivil- und Familiensachen

Der im „Besonderen Teil“ unter IX. bestimmte Richter vom Tagesdienst in Zivil- und Familiensachen (Anlage 1 und 2) hat bei unvorhergesehener Verhinderung eines Richters Sitzungen wahrzunehmen.

Ein unvorhergesehener Verhinderungsfall liegt vor, wenn die Verhinderung am Sitzungstag der Gerichtsverwaltung bekannt wird, oder wenn die Verhinderung der Gerichtsverwaltung am Tag vor der Sitzung bekannt wird und der an erster Stelle berufene Ringvertreter nicht bis 14.00 Uhr erreicht werden kann. Die Sitzungsververtretung wird auf den Einsatz im Sitzungsring angerechnet.

4.2. Der Richter vom Tagesdienst hat bei Verhinderung eines Richters und seines ständigen Vertreters auch Eilsachen zu bearbeiten.

Die Wahrnehmung einer Sitzung ist nicht als Verhinderung für die Bearbeitung von Eilsachen anzusehen.

4.3. Der Richter vom Tagesdienst hält sich (sofern er nicht Anhörungstermine in Betreuungssachen wahrnimmt) an Gerichtsstelle bereit:

montags bis donnerstags	09.00 – 15.30 Uhr
freitags	09.00 – 14.00 Uhr

abweichend hiervon in Betreuungs- und Unterbringungssachen:
montags bis freitags 09.00 – 15.00 Uhr.

4.4. Wird ihm vor Ablauf dieses Zeitraums von einer bei Gericht bereits eingegangenen Eilsache Kenntnis gegeben, so obliegt ihm die Prüfung, ob es einer Entscheidung in dieser Sache noch am selben Tage bedarf auch dann, wenn zwischenzeitlich das Ende der oben bezeichneten Anwesenheitszeit eingetreten ist.

4.5. Richter vom Tagesdienst in Betreuungs-/Unterbringungssachen

Der im besonderen Teil unter IX bestimmte Richter vom Tagesdienst in Betreuungs- und Unterbringungssachen (Anlage 3) ist zuständig für Eilsachen der Abteilungen 50 – 56 bei unvorhergesehener Verhinderung eines Richters und des ständigen Vertreters.“

5. Kleiner Ring

Kommt eine Vertretung nach C 1. – 4. nicht in Betracht, so erfolgt sie im kleinen Ring je Vertretungseinsatz für längstens eine Woche. Sofern die Geschäfte der Abteilung 57 betroffen sind, erfolgt die Ringvertretung tageweise.

Kleine Ringe sind:

- a) Allgemeine Zivilprozesssachen und sonstige Zivilverfahren außer Betreuungs-/Unterbringungssachen
- b) Familiensachen und Betreuungs-/Unterbringungssachen

6. Großer Ring

Sind sämtliche Richter nach C 1. – 5. verhindert, so vertreten sich die Richter in der Nummernfolge der jeweiligen Abteilungen nach Maßgabe der Regelung in Nr. 7. für längstens eine Woche. Sofern die Geschäfte der Abteilung 57 betroffen sind, erfolgt die Ringvertretung tageweise.

7. Einsatz in Ringen

- 7.1. Die Vertretung innerhalb eines jeden Ringes setzt sich – über den Ablauf der Geschäftsjahre hinaus – jeweils mit der Abteilung fort, die der zuletzt zur Vertretung berufenen nachfolgt.
- 7.2. Ist die Vertretung für mehrere Abteilungen gleichzeitig zu regeln, ist zunächst die Vertretung für die Abteilung mit der niedrigeren Nummer zu regeln.
- 7.3. In Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie in Familiensachen erfolgt die Ringvertretung jedoch zunächst innerhalb der für die jeweiligen Sachgebiete zuständigen Abteilung, bevor Richter des jeweils anderen Sachgebietes zur Ringvertretung berufen sind.
- 7.4. Der Richter mit der nächst höheren Abteilungsnummer ist zum wiederholten Male erst berufen, nachdem an der Vertretung verhindert gewesene Richter nach dem Wegfall ihrer Verhinderung ihre Vertretung entsprechend der Reihenfolge nachgeholt haben. Dies gilt jedoch nicht in folgenden Verhinderungsfällen: Krankheit einschl. Rehabilitation im Rahmen des Hamburger Modells, Beschäftigungsverbot nach der Mutterschutzverordnung, Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Urlaub ohne Dienstbezüge, Freistellungsphase im Rahmen eines Sabbaticals, Nichtablauf der Frist nach § 23 b) Abs. 3 Satz 2 GVG.
- 7.5. Bei geteilten Abteilungen gelten nachfolgende oder vorgehende Buchstaben im Alphabet als nächst höhere oder niedrigere Nummern. Bei einer Verteilung nach Endziffern beginnt die Vertretung mit der niedrigsten Endziffer.
- 7.6. Ist ein Richter für mehrere Abteilungen zuständig, so ist für den Einsatz bei einer Ringvertretung allein die niedrigste Abteilungsnummer maßgebend.

7.7. Der Einsatz in einem Ring oder als ständiger Vertreter schließt den gleichzeitigen Einsatz in derselben Kalenderwoche in einem anderen Ring aus. Falls nach dieser Bestimmung keine Vertretungsregelung mehr möglich ist, gilt: Der Einsatz in einem Ring oder als ständiger Vertreter schließt den gleichzeitigen Einsatz in derselben Woche in einem anderen Ring aus, solange noch Richter, die dem anderen Ring angehören, keine Vertretung wahrnehmen.

8. Ausschließung/Ablehnung

8.1. Beruht die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff. ZPO und § 6 FamFG), so erfolgt die Vertretung in den Sachgebieten III, IVa und V des BT durch den Richter der Abteilung des jeweiligen Sachgebiets, deren Zahl der Abteilung des ausgeschlossenen bzw. abgelehnten Richters nachfolgt (ohne Berücksichtigung anderweitiger Vertretungen). Ist diese Abteilung dauerhaft nicht besetzt, oder handelt es sich bei dieser Abteilung um den ständigen Vertreter der Abteilung des ausgeschlossenen bzw. abgelehnten Richters oder um den für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zuständigen Richter, so erfolgt die Vertretung durch den Richter der übernächsten Abteilung.

Die Vertretung des Richters mit der höchsten Abteilungsnummer erfolgt durch den Richter mit der kleinsten Abteilungsnummer.

8.2. Im Sachgebiet II des BT erfolgt die Vertretung im Falle der Verhinderung eines Richters aufgrund seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff. ZPO und § 6 FamFG) wie folgt:

- des Richters der Abteilung 2 durch den Richter der Abteilung 101;
- des Richters der Abteilung 3 durch den Richter der Abteilung 7;
- des Richters der Abteilung 4 durch den Richter der Abteilung 3, in C-WEG-Verfahren durch den Richter der Abteilung 7;
- des Richters der Abteilung 5 a. und 5 b. durch den Richter der Abteilung 55;
- des Richters der Abteilung 6 durch den Richter der Abteilung 7;
- des Richters der Abteilung 7 durch den Richter der Abteilung 102, in C-WEG-Verfahren durch den Richter der Abteilung 4;
- des Richters der Abteilung 101 durch den Richter der Abteilung 2;
- des Richters der Abteilung 102 durch den Richter der Abteilung 4.

8.3. In den übrigen Sachgebieten des BT sowie in WEG-Sachen erfolgt die Vertretung durch den ständigen Vertreter.

8.4. Weiterer Vertreter – im Falle der Verhinderung des Vertreters gemäß Ziff. 8.1 und 8.2 – ist der ständige Vertreter des Vertreters, mit Ausnahme des Richters der Abteilung 5. Weiterer Vertreter des Richters der Abteilung 5 ist der Richter der Abteilung 15.

9. Ausnahmen

Die Präsidentin des Amtsgerichts bzw. für den Fall einer Stellenvakanz deren kommissarischer Vertreter ist von Vertretungen ausgeschlossen, soweit nicht der „Besondere Teil“ des Geschäftsverteilungsplans des Amtsgerichts Pankow/Weißensee etwas anderes bestimmt oder kein anderer Richter als Vertreter zur Verfügung steht.

Bei gleichzeitiger Verhinderung der geschäftsplanmäßigen Richter der sich vertretenden Abteilungen nach dem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow/Weißensee ist der Richter der

Abteilung 50 zur Vertretung berufen. Dieser soll jeweils nur bis zu 2 Wochen, maximal 36 Tage im Kalenderjahr, vertreten. Ist dieser Zeitraum überschritten oder der Richter der Abteilung 50 ebenfalls verhindert, erfolgt die Vertretung im Ring.

D. Gemeinsamer Bereitschaftsdienst für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow/Weißensee

1. Zur Entscheidung über bei den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow/Weißensee eingehende Anträge in Bezug auf Fixierungen, die keinen Aufschub dulden, wird in Umsetzung der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627) ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst eingerichtet. Seine Zuständigkeit erstreckt sich im gleichen Umfang auch auf Unterbringungen auf Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der gemeinsame Bereitschaftsdienst ist für Anträge zuständig, welche nicht an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 9 bis 15 Uhr bei Gericht eingehen. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht.
3. Der Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich in Rufbereitschaft wahrgenommen. Die zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richterinnen und Richter halten sich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember von 6 bis 21 Uhr und an Werktagen (Montag bis Freitag) von 6 bis 9 Uhr und von 15 bis 21 Uhr bereit (Rufbereitschaft), wobei nach Ende der Rufbereitschaft die zuvor eingegangenen Anträge noch zu bearbeiten sind, die in die Zuständigkeit des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes fallen.
4. Es vertreten sich gegenseitig die Abteilung 57a des Amtsgerichts Pankow/Weißensee mit der Abteilung 59 des Amtsgerichts Mitte und die Abteilung 57b des Amtsgerichts Pankow/Weißensee mit der Abteilung 59 des Amtsgerichts Lichtenberg.
5. Für den Fall des nicht urlaubsbedingten Vertretungseinsatzes der Richterinnen und Richter der sich vertretenden Abteilungen von mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr wird schon jetzt deren Verhinderung an der Vertretung wegen Überlastung festgestellt.
6. Für den Fall, dass die geschäftsplanmäßigen Richterinnen und Richter der sich vertretenden Abteilungen gleichzeitig verhindert sind, wird der Dienst nicht mehr im gemeinsamen Bereitschaftsdienst, sondern von jedem der beteiligten Amtsgerichte für seinen Gerichtsbezirk gesondert gemäß der in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der beteiligten Amtsgerichte geltenden Regelungen wahrgenommen.
7. Die Verteilung der Dienste ergibt sich aus der Anlage „Dienstplan Ost-Pool“. Wenn an einem Tag zwei Abteilungen in dem Plan eingetragen sind, hat die erste aufgeführte Abteilung Rufbereitschaft von 6 bis 9 Uhr und die zweite aufgeführte Abteilung Rufbereitschaft von 15 bis 21 Uhr.

E. Tausch von Tagesdienst und Bereitschaftsdienst

Der Richter vom Tagesdienst sowie der Bereitschaftsrichter (Nr. C. 4. und Nr. D.) kann seinen Dienst unter Benennung eines übernahmebereiten anderen Richters tauschen, und zwar bis spätestens drei Werktage vor dem zu leistenden Dienst. Der Tausch ist mit der entsprechenden Einsatzverfügung vollzogen.

F. Verfahren bei Zuständigkeitsstreitigkeiten

1. Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden vom Präsidium entschieden.
2. Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten Zuständigkeit zu vermeiden.
3. Hält sich der Richter der Abteilung, für den eine Sache eingetragen worden ist, für unzuständig, so leitet er sie, unbeschadet der Regelung in B. 2.3., die Akten – ohne diese auszutragen – unverzüglich der nach seiner Ansicht zuständigen Abteilung zur Prüfung der Übernahme zu. Wird die Übernahme abgelehnt, so ist die Sache von der abgebenden Abteilung sofort der Präsidentin des Amtsgerichts zur Weiterleitung an das Präsidium vorzulegen.

Vor Aktenvorlage ist von der vorlegenden Abteilung zu prüfen, ob in der Sache selbst Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden.
4. Gelangt eine an ein anderes Gericht verwiesene Sache zurück oder werden abgegebene Sachen nicht übernommen, so verbleiben sie bei der jeweiligen damit befasst gewesenen Abteilung.

A. 1.4. gilt entsprechend.

BESONDERER TEILINHALTSÜBERSICHT

Abteilungen	Abt.-Nr.	Abt.-Anzahl	Seite
I. Gerichtsverwaltung	1	1	20
II. Zivilprozesssachen	2-102	11	21-23
III. Familiensachen	10-204	25	24-31
IV. a) <u>Zwangsvollstreckungssachen</u>	30-31, 33-34	4	32
b) <u>Insolenzsachen</u>	35	1	33
c) <u>Zwangsversteigerungs- und -verwaltungssachen</u>	38	1	34
V. <u>Sachen des Betreuungsgerichts</u>	50-57	8	34-35
a) Betreuungs-/Unterbringungssachen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 340 FamFG)			
b) Verfahren nach dem PsychKG			
VI. <u>Nachlasssachen</u>	60-62	3	36
VII. <u>Sonstige Geschäfte Sammelabteilung</u>	70	1	37
VIII. <u>Güterichter</u>			37
IX. <u>Richter vom Tagesdienst</u>			38
a) <u>Richter vom Tagesdienst</u> - ohne Familiensachen –			Anlage 1
b) <u>Richter vom Tagesdienst</u> - Familiensachen –			Anlage 2
b) <u>Richter vom Tagesdienst</u> - Betreuungsgericht –			Anlage 3
X. <u>Bereitschaftsrichter</u>			38

I. GERICHTSVERWALTUNG

Abt.	Sachgebiet	Richter	Ständiger Vertreter	Geschäftsstelle Zi. / Tel.
1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht	Abel Präsidentin des Amtsgerichts	Dr. Messer Vizepräsident des Amtsgerichts	205 -453/- 464 207 -454

Abt.	Richter*	Ständiger Vertreter	Sitz- zungstag/ -saal	Geschäfts- stelle Zi. / Tel.
6 ¹	Dittrich Richter am Amtsgericht 0,2	Ri Abt. 4	Fr 110	203 / -450 -418
7	Kucment Richterin am Amtsgericht 0,8 <u>Sonderzuständigkeit:</u> C-WEG-Verfahren	Ri Abt. 4	Mi 209	116a /-442
8 ¹	N. N. Keine Eingänge Abgeschlossene, wegge- legte Verfahren der Abt. 8, in denen ein neuer Antrag eingeht, oder in denen aus anderem Grund eine Ent- scheidung des Richters zu treffen ist, werden als neue Sache im Turnus eingetra- gen.			
9 ¹	N.N. Keine Eingänge Abgeschlossene, wegge- legte Verfahren der Abt.9, in denen ein neuer Antrag eingeht, oder in denen aus anderem Grund eine Ent- scheidung des Richters zu treffen ist, werden als neue Sache im Turnus eingetra- gen.			

* Der genannte Bruchteil gibt die Beteiligung am Turnus der jeweiligen Richter geschäftsaufgabe an, sofern diese geringer ist als 1,0

¹ jedoch ohne Verfahren nach dem WEG

Abt.	Richter*	Ständiger Vertreter	Sitz- tag/ -saal	Geschäfts- stelle Zi. / Tel.
100 ¹	<p>N.N.</p> <p><u>Sonderzuständigkeit:</u> C-WEG-Verfahren</p> <p>in Abwicklung</p> <p>in Zivilsachen ohne WEG-Sachen durch: Abt. 2 Endz. 0 - 93 und 358-373 Abt. 3 Endz. 94 - 173 und 340-357 Abt. 6 Endz. 174 - 213 Abt. 7 Endz. 214 - 238 und 332 - 339 Abt. 101 Endz. 239-267 und 316-331 Abt.102 Endz. 268-315</p> <p>in WEG-Sachen durch Abt. 4 gerade Endziffern Abt. 7 ungerade Endziffern</p> <p>Keine Eingänge Abgeschlossene, weggelegte Zivilverfahren und WEG-Verfahren der Abt. 100, in denen ein neuer Antrag eingeht, oder in denen aus anderem Grund eine Entscheidung des Richters zu treffen ist, werden als neue Sache im Turnus eingetragen.</p>	Ri Abt. 7	Mi 210	104 /-419
101 ¹	Hagen Richter am Amtsgericht 0,7	Ri Abt. 102	Di 210	115 /-440
102 ¹	Keßeböhmer Richterin am Amtsgericht 0,8	Ri Abt. 101	Do 209	104 /-418

* Der genannte Bruchteil gibt die Beteiligung am Turnus der jeweiligen Richter geschäftsaufgabe an, sofern diese geringer ist als 1,0

¹ jedoch ohne Verfahren nach dem WEG

III. FAMILIENSACHEN (F, FH)

Abt.	Richter*	Ständiger Vertreter	Sitz- tag/ -saal	Geschäftsstelle Zi. / Tel.
10	Schmidt, A. Richterin am Amtsgericht 0,75	Ri Abt. 25	Mo Do	C 3 A 5 B 103 /-173
11	Riester Richterin 0,8	Ri Abt. 202	Di Do	C 3 B 4 A 103 /-130 -129 -
12	Sehrig Richterin am Amtsgericht keine Neueingänge mit Ausnahme der dieselbe Familie betreffenden Verfahren (Ziff. A 2.1. AT des GVPI.), für die die Zuständig- keit der Abteilung 12 gege- ben ist. <u>ab 01.02.2021:</u> Die Abteilung nimmt mit 80% am Turnus teil. Der Zählerstand in forum- STAR wird am 01.02.2021 auf „0“ ge- setzt. <u>ab 01.04.2021:</u> Die Abteilung nimmt mit 100% am Turnus teil. <u>vom 01.01. bis zum</u> <u>30.04.2021:</u> Die Abteilung ist von ge- schäftsplanmäßiger Ver- tretung, Ringvertretungen, Tagesdiensten und Be- reitschaftsdiensten freige- stellt.	Ri Abt. 20 <u>vom 01. bis zum</u> <u>31.01.2021:</u> Die Richterin der Abteilung 12 bear- beitet ab dem 01.12.2020 mit <u>Ausnahme der</u> <u>nachgenannten</u> <u>Endziffern sämtli-</u> <u>che Endziffern</u> der Abt. 12: für EZ Ri. der Abt. 03 10 07 11 11 13 15 14 19 + 20 16 24 + 25 17 29 + 30 18 34 + 35 19 44 + 45 22 49 23 57 + 58 26 62 + 63 27 67 + 68 28 72 + 73 29 77 + 78 200 82 + 83 201 87 202 91 + 92 203 96 + 97 204 Im Rahmen der Bearbeitung bzw. Vertretung zieht das am 01.06.2020 jüngste, anhängige dieselbe Familie betreffende Kind- schaftsverfahren, das nicht durch richterliche Ent- scheidung abge- schlossen ist, gem. § 151 FamFG alle weiteren, dieselbe Familie betreffen- den Kindschafts- verfahren nach sich. Ist am 01.06.2020 kein solches Kind- schaftsverfahren anhängig, zieht das	Di Fr	C 4 C 5 A 205 /-150

		<p>erste nach dem 01.06.2020 eingehende Kindschaftsverfahren alle weiteren, dieselbe Familie betreffenden Kindschaftsverfahren nach sich.</p> <p>Die weitere Vertretung erfolgt durch den geschäftsplanmäßig berufenen Vertreter der oben jeweils zur Vertretung berufenen Abteilung.</p>			
13	<p>Dr. Guttzeit Richterin am Amtsgericht 0,75</p> <p><u>Sonderzuständigkeit:</u> Verfahren auf der Grundlage des § 35 AUG</p> <p><u>Sonderzuständigkeit:</u> Abwicklung der bis 31.12.2017 bei der Abt. 15 eingegangenen Verfahren auf der Grundlage des § 35 AUG</p> <p><u>Sonderzuständigkeit:</u> Abwicklung der bis 31.12.2016 gestellten Ablehnungsanträge in Familiensachen mit Ausnahme der Ablehnungsanträge gegen Ri der Abt. 13 und 204</p> <p><u>Sonderzuständigkeit:</u> Verfahren mit Zuständigkeitskonzentration nach §§ 12, 13, 47 IntFamRVG - zugleich Abwicklung der bis 31.12.2017 in der Abt. 15 eingegangenen Verfahren mit Zuständigkeitskonzentration nach §§ 12, 13, 47 IntFamRVG</p>	Ri Abt. 14	<p>Mi Fr</p>	<p>B 4 C 4</p>	<p>B 103 /-175 -176</p>
14	<p>Opitz Richterin am Amtsgericht 0,7</p> <p><u>Sonderzuständigkeit:</u> Verfahren mit Zuständigkeitskonzentration nach §§ 12, 13, 47 IntFamRVG</p>	Ri Abt. 13	<p>Di Do</p>	<p>A 207 C 4</p>	<p>B 203 /-147</p>
15	<p>Abel Präsidentin des Amtsgerichts 0,2</p>	Ri Abt. 24	<p>Do</p>	<p>A 207</p>	<p>B 305 /-204</p>
16	<p>Hahn Richterin am Amtsgericht</p>	Ri Abt. 22	<p>Di Do</p>	<p>C 5 C 5</p>	<p>C 206 /-243 -244</p>

* Der genannte Bruchteil gibt die Beteiligung am Turnus der jeweiligen Richtergeschäftsaufgabe an, sofern diese geringer ist als 1,0

Abt.	Richter*	Ständiger Vertreter	Sit- zungstag/ -saal	Geschäfts- stelle Zi. / Tel.
17	Wald Richterin 0,8	Ri Abt. 27	Mo Mi C 5 C 4	B 304 /-198 -146
18	Watermann Richter am Amtsgericht	Ri Abt. 26	Fr Mi B 4 A 5	C 206 /-242
19	Mieth Richterin am Amtsgericht	Ri Abt. 203	Di Do A 5 C 3	B 203 /-187 -186

* Der genannte Bruchteil gibt die Beteiligung am Turnus der jeweiligen Richter geschäftsaufgabe an, sofern diese geringer ist als 1,0

Abt.	Richter*	Ständiger Vertreter	Sitz- tag/ -saal	Geschäfts- stelle Zi. / Tel.
20	Radke Richterin keine Neueingänge mit Ausnahme der dieselbe Familie betreffenden Verfahren (Ziff. A 2.1 AT des GVPL.), für die die Zustän- digkeit der Abteilung 20 gegeben ist.	Ri Abt. 12 Die Bearbeitung (einschl. Sitzungen) übernimmt bis auf weiteres: für EZ Ri. der Abt. 00 – 03 10 04 – 07 11 08 – 12 12 15 – 18 13 19 – 21 + 13 14 22 + 23 15 24 – 28 16 29 – 33 17 34 – 38 18 39 – 43 19 44 – 48 22 49 – 53 23 54 + 55 24 56 - 58 25 59 – 63 26 64 - 66 27 67 - 71 28 72 – 76 29 77 – 81 + 14 200 82 – 86 201 87 – 90 202 91 – 94 203 95 – 99 204 Im Rahmen der Vertre- tung zieht das am 02.11.2020 jüngste, an- hängige dieselbe Fami- lie betreffende Kind- schaftsverfahren, das nicht durch richterliche Entscheidung abge- schlossen ist, gem. § 151 FamFG alle wei- teren, dieselbe Familie betreffenden Kind- schaftsverfahren nach sich. Ist am 02.11.2020 kein solches Kindschaftsver- fahren anhängig, zieht das erste nach dem 02.11.2020 eingehende Kindschaftsverfahren alle weiteren, dieselbe Familie betreffenden Kindschaftsverfahren nach sich. Die weitere Vertretung erfolgt durch den ge- schäftsplanmäßig beru- fenen Vertreter der oben jeweils zur Vertre- tung berufenen Abtei- lung.	Di Fr B 4 B 5	C 303a / -325 -323

Abt.	Richter*	Ständiger Vertreter	Sit- zungstag/ -saal	Geschäfts- stelle Zi. / Tel.
21	N.N. In Abwicklung; keine Neueingänge mehr - auch nicht über die Altfamilien- regelung gem. Ziffer 2.1. des Allgemeinen Teils des Ge- schäftsverteilungsplans.		Mo B 5	B 103 /-129
22	Gebhardt Richterin am Amtsgericht	Ri Abt. 16	Di Do A 10 A 10	A 213 /-159
23	Bergmann Richterin am Amtsgericht	Ri Abt. 29	Mo Mi A 10 A 10	B 202 /-185

Abt.	Richter	Ständiger Vertreter	Sitzungstag/ -saal	Geschäftsstelle Zi. / Tel.
23b	(a) Abwicklung: Zuständig für die nach § 50 Abs. 1 VersAusglG ab dem 01.01.2014 bis 31.12.2015 wieder aufgenommenen, gem. § 2 VAÜG ausgesetzten Verfahren auf Versorgungsausgleich. Die Abteilung bleibt in Ergänzung von der Ziff. A 2.3 AT des GVPL von der Turnusverteilung ausgenommen.	Die Abteilung ist von der Ringvertretung ausgenommen.		<u>DG/W:</u> 203 /-448
	aa) Hagen Richter am Amtsgericht EZ 1, (1-2) 5	Ri Abt. 102	Di 210	
	bb) Gellermann Richter am Amtsgericht EZ 2, (3-4) 5	Ri Abt. 3	Mo 210 Mi 110	
	cc) Thomas Richter am Amtsgericht EZ 3, (5-6) 5	Ri Abt. 2	Do 110	
	dd) Kittner Richterin am Amtsgericht EZ 4, (7-8) 5	Ri Abt. 7	Mo 209	
	ee) Keßeböhmer Richterin am Amtsgericht EZ (1-6) 6	Ri Abt. 101	Fr 110	
	ff) Kucment Richterin am Amtsgericht EZ 7, (9) 5	Ri Abt. 4	Mi 209	
	gg) Keßeböhmer Richterin am Amtsgericht EZ 8, (7-8) 6	Ri Abt. 101	Do 209	
	hh) Kittner Richterin am Amtsgericht EZ 9, (9-0) 6	Ri Abt. 7	Mo 209	
	ii) Hagen Richter am Amtsgericht EZ 0, (0) 5	Ri Abt. 102	Mi 210	
	(b) Adoptionssachen nach § 186 FamFG Am 31.12.2016 noch nicht abgeschlossene Verfahren bleiben in den Abteilungen in denen sie anhängig sind.	Die Abteilung ist von der Ringvertretung ausgenommen.		<u>DG/W:</u> 203 /-448
	aa) Dittrich Richter am Amtsgericht EZ 1, 3, 5, 7, 9	Ri Abt. 4		
	bb) Kittner Richterin am Amtsgericht EZ 2, 4, 6, 8, 0	Ri Abt. 6		

Abt.	Richter	Ständiger Vertreter	Sit- zungstag/ -saal	Geschäftsstelle Zi. / Tel.
24	Dr. Messer Vizepräsident des Amtsgerichts 0,4	Ri Abt. 15	Fr Mi C 6 B 5	A 102 /-128
25	Grohmann Richterin am Amtsgericht 0,5	Ri Abt 10	Fr A 10	A 212 /-157
26	Groddeck Richter am Amtsgericht	Ri Abt. 18	Mo Mi A 5 A 106	A 202 /-188
27	Dr. Samwer Richterin 0,5 <u>zum 01.01.2021:</u> Der Zählerstand der Abteilung 27 in forumSTAR wird zum 01.01.2021 auf "0" gesetzt.	Ri Abt. 17	Mo Do C 6 C 6	A 212 /-160
28	Dr. Hermann Richterin	Ri Abt. 204	Mi Fr C 3 C 3	A 213 /-158
29	Dr. Stanke Richterin	Ri Abt. 10	Di Do C 6 A 207	A-202 /-189

IV. a) Zwangsvollstreckungssachen (M)

Abt.	Richter	Ständiger Vertreter	Sitzungstag/ -saal	Geschäftsstelle Zi. / Tel.
30	keine Eingänge sowie in Abwicklung durch RiAG Hagen EZ 1 – 5 sowie Abwicklung der Abt. 30a) Ri'inAG Keßeböhmer EZ 6 – 0 sowie Abwicklung der Abt. 31 (EZ 1-3), 31 a) und b)	Ri Abt. 102 Ri Abt. 101		8 /-404 12 /-369
31	keine Eingänge sowie in Abwicklung durch Abt. 30 Endziffern 1 - 3 Abt. 33 Endziffern 4 - 6 Abt. 34 Endziffern 7 - 0			12 /-405
33	Hagen Richter am Amtsgericht und Abwicklung der Abt. 30 b), der Abt. 32 a) und der Abt. 32 EZ 1-5	Ri Abt. 102		12 /-369 -405
34	Keßeböhmer Richterin am Amtsgericht und Abwicklung der Abt. 32 b) und der Abt. 32 EZ 6-0	Ri Abt. 101		8 /-404 12 /-388

IV. b) INSOLVENZSACHEN (IK)

Abt.	Richter	Ständiger Vertreter	Sitzungstag/ -saal	Geschäftsstelle Zi. / Tel.
35	<p>a) keine Eingänge sowie in Abwicklung durch</p> <p>RiAG Hagen EZ 2 und (1-5) 3</p> <p>Ri'inAG Keßeböhmer EZ 1 und (6-0) 3</p> <p>-----</p> <p>b) keine Eingänge sowie in Abwicklung durch</p> <p>Abt. 35 Buchstabe a): EZ (6-0) 3</p> <p>Abt. 35 Buchstabe c): EZ 6</p> <p>Abt. 35 Buchstabe d): EZ 5 und Abwicklung Abt. 35 b und Abt. 35 d</p> <p>-----</p> <p>c) Hagen Richter am Amtsgericht</p> <p>EZ 1-5</p> <p>-----</p> <p>d) Keßeböhmer Richterin am Amtsgericht</p> <p>EZ 6-0</p>	<p>Ri Abt. 102</p> <p>Ri Abt. 101</p> <p>Ri Abt. 102</p> <p>Ri Abt. 101</p>		<p>EZ 1+2: 15 /-394</p> <p>EZ 3: 17 /-395</p> <p>EZ 5: 17 /-395</p> <p>EZ 6: 16 /-396</p> <p>EZ 3: 17 /-395</p> <p>EZ 7+8: 16 /-396</p> <p>EZ 4: 17 /-395</p> <p>EZ 9 + (1-5) 0: 15 /-394</p> <p>EZ (6-0) 0: 16 /-396</p> <p>EZ 4: 17 /-395</p>

IV c). Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K + L)

Abt.	Richter	Ständiger Vertreter	Sitzungstag/ -saal	Geschäftsstelle Zi. / Tel.
38	Gellermann Richter am Amtsgericht	Ri Abt. 6		213 /-376 -377

V. Sachen des Betreuungsgerichtsa) Betreuungs-/Unterbringungssachen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch,
betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 340 FamFG)

Abt.	Richter	Ständiger Vertreter	Sitzungstag/ -saal	Geschäftsstelle Zi. / Tel.
50	Behm Richterin am Amtsgericht 0,5	Ri. Abt. 52		C 106 /-226 C 107 /-227
51	Weiß Richter am Amtsgericht 0,5	Ri Abt. 53		A 11 /-222 A 11 /-301
52	Konstantinou Richterin 0,5	Ri Abt. 50		C 107 /-233 C 107 /-227
53	Rojahn Richter am Amtsgericht 0,5	Ri. Abt. 51		A 113 /-143 C 108 /-231
54	Rojahn Richter am Amtsgericht 0,5	Ri. Abt. 51		C 108 /-231 A 11 /-301 A 12 /-106
55	Konstantinou Richterin 0,5	Ri. Abt. 50		A 113 /-135 A 113 /-142 C 108 /-231
56	Weiß Richter am Amtsgericht 0,5	Ri. Abt. 53		A 11 /-195 A 12 /-106

b) Verfahren nach dem PsychKG

Abt.	Richter	Ständiger Vertreter	Sitzungstag/ -saal	Geschäftsstelle Zi. / Tel.
57	<p>im Rahmen des gemeinsamen Bereitschaftsdienstplanes gem. Beschluss LG Berlin vom 24.2.2020</p> <p>a) Müller Richterin am Amtsgericht</p> <p>b) Paulick Richter am Amtsgericht b)</p> <p>c) Richter vom Tagesdienst in Betreuungs- und Unterbringungssachen gem. Anlage 3 soweit Anträge an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 9 bis 15 Uhr bei Gericht eingehen, einschließlich der Abwicklung der im Rahmen des gemeinsamen Bereitschaftsdienstplanes für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow/Weißensee angelegten Verfahren</p>	<p>Ri. Abt. 57 b)</p> <p>Ri. Abt. 57 a)</p>		<p>C 107 /-228 C 108 /-231</p>

VI. NACHLASSSACHENSachen des Erbrechtsregisters (IV - VI)

Abt.	Richter	Ständiger Vertreter	Sitzungstag/ -saal	Geschäftsstelle Zi. / Tel.
60	Thomas Richter am Amtsgericht F, J, K, M, O, T, W, X, Y <u>Testamentskartei und besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen</u>	Ri Abt. 2 <u>weiterer Vertreter:</u> Ri Abt. 6		1 /-467
61	Dittrich Richter am Amtsgericht (EZ 1-5) Thomas Richter am Amtsgericht (EZ 6-0) D, E, G, H, N, P, Q, R, V	Ri Abt. 2 <u>weiterer Vertreter:</u> Ri Abt. 60 Ri Abt. 2 <u>weiterer Vertreter:</u> Ri Abt. 6		3 /-468
62	Dittrich Richter am Amtsgericht a) A, B, C , Z b) I, L, S, U	a)+b) Ri Abt. 2 <u>weiterer Vertreter:</u> Ri Abt. 60		2 /-469

VII. SONSTIGE Geschäfte des Amtsgerichts- Sammelabteilung -

Abt.	Richter	Ständiger Vertreter	Geschäftsstelle Zi. / Tel.
70			
a) Freiheitsentziehungssachen, soweit sie nicht dem Betreuungsgericht obliegen	Gellermann Richter am Amtsgericht	Ri Abt. 6	14 /-399
b) Todeserklärungen	Gellermann Richter am Amtsgericht	Ri Abt. 6	14 /-399
c) alle <u>sonstigen</u> dem Amtsgericht obliegenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind	Gellermann Richter am Amtsgericht	Ri Abt. 6	14 /-399

VIII. GÜTERICHTERIn Familienverfahren:

Richterin am Amtsgericht Gebhardt

Richterin am Amtsgericht Hahn

Richterin am Amtsgericht Opitz

Vizepräsident des Amtsgerichts Dr. Messer

In allen übrigen Verfahren:

Richter am Amtsgericht Dittrich

IX. RICHTER VOM TAGESDIENST

Gemäß dem Allgemeinen Teil, Teil C. 4. werden

- zu Richtern vom Tagesdienst mit Anwesenheitspflicht (AT, Teil C. 4.)

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 – 15.30 Uhr
Freitag	09.00 – 14.00 Uhr

die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Richter

- zu Richtern vom Tagesdienst mit Anwesenheitspflicht (AT, Teil C. 4.)

Montag bis Freitag	09.00 – 15.00 Uhr
--------------------	-------------------

die aus der Anlage 3 ersichtlichen Richter bestimmt.

X. BEREITSCHAFTSRICHTER